

Laien hielten, auch Collationbrüder genannt wurden, waren religiöse Genossenschaften, die aus Schulen hervorgegangen sind. Gerhard Groot aus Deventer hatte, nachdem er aus einem Saulus ein Paulus geworden war, die erste dieser Anstalten in den sechziger Jahren des vierzehnten Jahrhunderts in seinem Vaterhause gegründet, in dem die Zuhörer des Bußpredigers sich um ihn scharten. Nach seinem Tode entstanden viele gleiche Anstalten, von denen die bedeutendste zu Windesheim in der Nähe von Zwolle durch wissenschaftliche Leistungen ihrer Mitglieder berühmt geworden ist. Die Fraterherren, die übrigens nach freiem Willen die Anstalt wieder verlassen konnten, beschäftigten sich außer mit Handwerken und dem Unterricht hauptsächlich mit dem Abschreiben von Büchern, und die meisten Häuser besaßen einen librarius, einen rubricator, einen ligator und einen pistor. Die Brüder zu Lüttich hießen geradezu die »Broeders van der penne«, und in Brüssel haben sie nach Erfindung der Buchdruckerkunst auch dieses Handwerk ausgeübt. (Eine gleiche Behauptung des französischen Forschers J. P. A. Madden vom Bruderhause zu Köln ist als irrig nachgewiesen, trotzdem sie sich auch noch in einem neuen Werk findet.)

Der fleißigen Thätigkeit dieser Brüder verdanken wir auch den zweitältesten datierten Codex mit der Imitatio, und zwar erscheint hier diese zum erstenmal vollständig. Er ist in dem Regularkloster Bethlehem bei Zwolle entstanden, heißt demgemäß Codex Bethlehemiensis und befindet sich jetzt im Besitze der Bibliothek zu Gaesdonck bei Goch, wo früher ebenfalls ein Tochterinstitut des Windesheimer Klosters bestand. Drei Zeitangaben des Schreibers stellen als das Entstehungsjahr 1427 fest. Aus demselben Jahre besitzt die königliche Burgundische Bibliothek zu Brüssel gleichfalls einen Codex mit der ganzen Imitatio, ebenso von einem Mitglied eines Regularklosters, und zwar einem solchen zu Rymwegen geschrieben, woher der Name Codex Noviomagensis stammt. Fernere datierte Codices mit der Imitatio finden sich in der königlichen Bibliothek zu Brüssel (Codex Osnabrugensis, da er laut Unterschrift Anfang 1429 in Osnabrück hergestellt wurde), in Privatbesitz (nach dem früheren Inhaber Jos. Koolf in Klein-Saubernitz bei Guttan in Sachsen Codex Koolf genannt) aus 1431, in der Pariser Nationalbibliothek von 1433, in dem österreichischen Kloster Melk von 1435 und noch an anderen Orten. Bis zum Jahre 1441 sind sechzehn Codices der Imitatio oder Teile von ihr bekannt. Als siebzehnter erscheint ein solcher aus dem genannten Jahre, der besonderes Interesse deshalb verdient, weil er von Thomas von Kempen, dem mutmaßlichen Verfasser, selbst geschrieben worden ist. (Schluß folgt.)

### Kleine Mitteilungen.

Post. — In Raumi, an der im Bau begriffenen Schantung-Eisenbahn, ist eine deutsche Postanstalt eingerichtet worden. Ihre Thätigkeit erstreckt sich auf den Briefpost-, Zeitungs- und Postanweisungsdienst, auf die Annahme und Ausgabe von Paketen mit und ohne Wertangabe und mit und ohne Nachnahme, sowie von Briefen und Kästchen mit Wertangabe. Für den Verkehr der neuen Postanstalt kommen die gleichen Taxen wie für das Postamt in Tsingtau zur Anwendung.

Goldene Fünfmärkstücke. — Für die goldenen Fünfmärkstücke läuft mit dem 30. September d. J. die Frist ab, bis zu der sie bei den Reichs- und Landeskassen zu ihrem gesetzlichen Werte sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichsmünze umgetauscht werden können. Noch im Umlaufe befindliche Münzen der gedachten Art sind daher bis einschließlich 30. September d. J. einzulösen.

In Oesterreich verboten. —

Das k. k. Landes- als Preßgericht in Brünn hat mit dem Erkenntnisse vom 12. Juli 1901, Pr. I 48/1, die Weiterverbreitung der nichtperiodischen Druckschrift: »Tagebuch einer Kammerjungfer«,

Roman von Octave Mirbeau, Wiener Verlag, Druck von Fr. Winiker und Schickardt in Brünn, wegen verschiedener Stellen auf Seite 12, 35, 36, 40, 41, 44, 46, 63, 86, 87, 94, 101, 102, 113, 114, 115, 120, 123, 132, 153, 154, 155, 160, 164, 257, 259, 260, 261, 262, 263, 296, 306, 307, 308, 309, 320 und 353 nach § 516 St.-G. verboten.

Das k. k. Landes- als Preßgericht in Laibach hat mit dem Erkenntnisse vom 4. Juli 1901, Pr. VII 26/1, die Weiterverbreitung der im Verlage von Caesar Schmidt in Zürich 1901 erschienenen Druckschriften:

1. Die heimliche Ehe des Erzherzogs Ernst von Oesterreich und seine Kinder. Mit verschiedenen Bildern von E. von S. nach § 64 St.-G.,

2. Das Reich Satans, Prolog zum XX. Jahrhundert von Mfg. Fattore nach §§ 302, 303 St.-G., resp. § 122 St.-G. und § 24 Pr.-G. wegen des Inhaltes des Wertes und Umschlagbogens,

3. Elisar von Kupffer, Doppelliebe. Novellen aus Estland nach § 64 und § 24 Pr.-G. (wegen des Inhaltes des Umschlagbogens) verboten.

Das k. k. Landes- als Preßgericht in Laibach hat mit dem Erkenntnisse vom 8. Juli 1901, Pr. 27/1, die Weiterverbreitung folgender ausländischer Druckschriften:

1. »Ein Beitrag zur Liguori-Moral.« Zweite Auflage von »Ultramontanes zur Lex Heinze« von Grafen Paul von Hoensbroech, Berlin. Druck und Verlag von A. Haack, 1901, nach §§ 303 und 516 St.-G.,

2. Eugen Schmitt. »Die Culturbedingungen der christlichen Dogmen und unserer Zeit, mit Buchschmuck von J. B. Cissarz. Verlegt bei Eugen Diederichs in Leipzig, 1901« nach §§ 122 und 303 St.-G. verboten.

Das k. k. Kreis- als Preßgericht in B.-Leipa hat mit dem Erkenntnisse vom 9. Juli 1901, Pr. 8/1, die Weiterverbreitung der im Süddeutschen Verlagsinstitute Stuttgart erschienenen Druckschrift, betitelt mit: »Eheglück! Die Hygiene des Geschlechtslebens«, nach §§ 305 und 516 St.-G. verboten.

Kasse für wissenschaftliche Forschung. — Im »Journal officiel de la République française« wird ein von den Kammern genehmigtes Gesetz veröffentlicht, das eine kräftige Förderung der wissenschaftlichen Forschung bezweckt. Die Neue Freie Presse teilt folgendes darüber mit. Der erste Artikel des Gesetzes hat folgenden Wortlaut:

»Unter dem Namen Kasse für wissenschaftliche Forschungen wird eine öffentliche Einrichtung zu dem Zwecke geschaffen, den Fortschritt der Wissenschaft durch Subventionen zu erleichtern. Diese Kasse untersteht dem Unterrichtsministerium. Sie wird durch einen Verwaltungsrat geleitet. Diesem Rate steht eine technische Kommission für die Verteilung der Subventionen zur Seite.«

Der Verwaltungsrat besteht aus einem Staatsrate, einem Senator, einem Abgeordneten, dem Direktor des höheren Unterrichtes, dem Direktor des Ackerbaues und dem Generaldirektor der öffentlichen Buchhaltung im Finanzministerium, sowie zwei Delegierten der technischen Kommission. Diese zerfällt in zwei Sektionen, von denen die erste sich mit den Fortschritten der biologischen Wissenschaften, namentlich zu dem Zwecke der Entdeckung neuer Heilverfahren für Krankheiten der Menschen, Haustiere und Kulturpflanzen, und die zweite mit den anderen Wissenschaften zu befassen hat. Die Einkünfte der Kasse werden gebildet: 1. aus den Subventionen des Staates, der Departements, der Gemeinden, der Kolonien und anderer öffentlicher Anstalten; 2. Geschenken und Legaten; 3. individuellen und Kollektiv-Beiträgen; 4. einem Anteile an dem Ertragnisse des Totalisators, der alljährlich durch den Spezialauschuß des Ackerbauministeriums festgesetzt werden wird, aber nie weniger als 125000 Frs. betragen darf; 5. dem Zinsenertragnisse der Gelder; 6. den für bestimmte Zwecke gemachten Geschenken oder Vermächtnissen. Die Einkünfte der Kasse dürfen nur zur Förderung wissenschaftlicher Forschungen und zur Deckung der Verwaltungskosten verwendet werden.

### Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

Medizinische Novitäten. Internationale Revue über alle Erscheinungen der medizinischen Wissenschaften nebst Referaten über wichtige und interessante Abhandlungen der Fach-Presse. Verlag von Johann Ambrosius Barth in Leipzig. X. Jahrgang. Nr. 8, August 1901. 8°. S. 113—128 in Umschlag.

Medizinische Litteratur. Ein Verzeichnis der neuesten deutschen u. ausländischen Erscheinungen auf dem Gebiete der gesamten Medizin (einschliessl. der Dissertationen) nebst kritischen Besprechungen. Verlag und Redaktion: Benno Koenigen in Leipzig. 1. Jahrgang. Nr. 14 u. 15 (12. u. 26. Juli 1901). 8°. S. 209—240.